

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1852**

29.10.1852 (No. 256)

# Karlsruher Zeitung.

Freitag, 29. Oktober.

N. 256.

Vorauszahlung: jährlich 8 fl., halbjährlich 4 fl., durch die Post im Großherzogthum Baden 8 fl. 30 kr. und 4 fl. 15 kr.  
Einschickungsgebühr: die gepaltene Postzeit oder deren Raum 4 kr. Briefe und Gelber frei.  
Expedition: Karl-Friedrichs-Strasse Nr. 14, woselbst auch die Anzeigen in Empfang genommen werden.

1852.

## Die Rehabilitirung des allgemeinen Stimmrechts.

II.

Mit welchen Gründen unterstützt man nun die fragliche Agitation für das allgemeine Stimmrecht? Wenn dasselbe von konservativem Standpunkt aus vertheidigt werden soll, so ist man doch zur Erwartung berechtigt, nicht dieselben Gründe angeführt zu hören, welche die Demagogen geltend machen. Allein man täuscht sich. Man singt dem Volke dieselbe Melodie vor, durch welche seine Verführer in den Zeiten der revolutionären Bewegung es zur Unzufriedenheit mit den bestehenden Verhältnissen aufgeschwungelt haben. Oder ist es ein neues, ist es ein konservatives Argument, wenn es in dem Aufruf des fürstlich-schlesischen Kanzleiraths Rintel und des Licentiaten Wick an die katholischen Urwähler Schlesiens heißt: „Nur ein gewisser Abgabensatz soll (wie die Verfasser des Aufrufs wissen wollen) das Stimmrecht ferner verleihen. Aber die Abgabe an Geld ist die geringste der Pflichten des preussischen Unterthanen; in der Verpflichtung zum Kriegsdienst liegt eine viel größere, weil sie die Dahingabe der Person bedingt. Es ist daher nicht billig, daß irgendwer, der zur Ehre des Waffendienstes verpflichtet ist, von dem Wahlrecht ausgeschlossen sei, und als Christen können wir nicht zugeben, daß der Staat die Gewähr für den rechten Gebrauch des Rechtes in Geld lege, oder in irgend Anderes, als in die Gewissenhaftigkeit des Berechtigten. Gewissenhaftigkeit und Treue sind aber weder durch den Grundbesitz, noch durch Geldreichthum bedingt, sondern überall, in der armen Hütte wie im Pallast, zu finden, und es ist daher weder recht, noch billig, noch konservativ, dem Armen das ihm durch die Verfassung gewährte Recht wieder zu entziehen. Es bringt Dies nicht Veröhnung, sondern den Krieg zwischen die Stände.“

Wir sind überzeugt, daß, wenn der Cardinal Diepenbrock, in welchem ganz Deutschland eine Stierde seines Standes erbt, nicht durch schwere Erkrankung von allen Geschäften entfernt wäre, jener Aufruf seines Kanzleiraths wenigstens diese Fassung nicht erhalten hätte. Haben die Revolutionäre nicht mit ganz denselben Worten für das allgemeine Stimmrecht und die Verwerflichkeit jedes Zensus gesprochen? Und ist es nicht doppelt gefährlich, wenn jetzt im Namen der Religion, des Christenthums jene heiligen Pflichten die heilige Weihe erhalten? Kann der Staat es ruhig mit ansehen, daß, was er auf Grund tieferer Einsicht und bitterer Erfahrungen verwirft, von Dienern der Religion als ein unveräußerliches Menschenrecht gepriesen, vertheidigt, verlangt wird? Wird nicht durch solche Agitation die Verwirrung der Begriffe aufs neue gepflegt und vermehrt? Muß nicht das Volk auf den Gedanken kommen, daß seine Verführer doch keine so üblen Leute gewesen seien, da sie ja gerade so zu ihm geredet, wie jetzt im Namen der Religion geschieht?

Wir hätten nie geglaubt, daß solche politische Irrlehren in einem Augenblicke neu gepredigt werden könnten, wo sie nur störend in den Genesungsprozeß von schwerer Krankheit eingreifen können; nie geglaubt, daß die abgewürdigte Münze radikaler Schlag- und Stichwörter den Regierungen zum Trost von dieser sich konservativ nennenden Partei wieder in Kurs gesetzt werden könnte. Den radikalen Demagogen hat man als politischen Falschmünzern den Prozeß gemacht; in welchem Licht erscheinen Die, welche das Volk auf eine neue mit verrufener Münze täuschen? Es heißt dem monarchischen Prinzip in eigentümlicher Weise dienen, wenn man das große Schiboleth des demokratischen auf seine Fahne schreibt.

Doch man weiß Rath für diesen Einwurf. Man sagt in derselben Nummer des Organs des neukonservativen Pressevereins, daß man sehr Unrecht habe, hierin eine Hinneigung zur Demokratie erblicken zu wollen, denn es sei ja doch wohl nicht antimonarchisch, wenn man das persönliche Recht vollständig anerkenne.

Dieses Argument hat allerdings den Reiz der Neuheit in hohem Grade; denn es ist sicher noch Niemanden bisher eingefallen, das aktive unbeschränkte Wahlrecht des Staatsbürgers mit der Berechtigung der erblichen Monarchie in solche Vergleichung zu bringen. Hiernach wäre eine Republik mit allgemeinem Stimmrecht eine sehr monarchische Staatsform, denn sie hätte so viele Monarchen, als stimmberechtigte Bürger. Eine solche Republik ist vielleicht die beste der Monarchien, wie umgekehrt Lafayette die mit republikanischen Institutionen umgebene Quasi-Monarchie die beste Republik genannt hat.

Diese neukonservative Partei des Pressevereins steht bekanntlich mit der liberale Partei in Belgien im besten Vernehmen; allein in Betreff des allgemeinen Stimmrechts geht sie in der Liberalität weit über dieselbe hinaus. Die belgische Verfassung, das Werk der liberalen Koalition, setzt für das Wahlrecht einen Zensus fest. Bis zum Jahr 1848 hatte Belgien auf  $4\frac{1}{2}$  Millionen Einwohner nur 16,103 Wähler für die Städte und 30,360 für das Land. Die Wahlreform von 1848, in die Kammer gebracht durch das liberale Ministerium, erweiterte das Wahlrecht; die katholische Partei

war damals nicht nur einverstanden, sondern erweiterte noch den Vorschlag der Regierung. Immerhin aber hat Belgien auch jetzt nur 33,609 Wähler für die Städte und 45,467 für das Land. Den neukonservativen Agitatoren in Preußen war es vorbehalten, die Lehre von der Verwerflichkeit jedes Zensus, der Bedeutungslosigkeit des Grundbesitzes für das System der Volksvertretung mit der Phrasologie der Radikalen neu in Schwung zu bringen.

Die liberale Partei in Belgien, seit einer Zeit das liberale Ministerium in Konjessionen anbietend, macht jetzt demselben den Vorwurf demokratischer Tendenzen. Man könnte Aehnliches in Deutschland erleben. Die Kasuistik weiß Rath nicht für Vieles, sondern für Alles.

Ein weiterer Grund, warum in Preußen das allgemeine Stimmrecht vertheidigt wird, ist der, daß, wenn ein Zensus eingeführt würde, die Wahlen überwiegend protestantisch ausfallen würden, weil die katholische Bevölkerung die ärmere sei. Dieser Grund paßt wenigstens nicht auf die vorwiegend katholischen Provinzen; von diesen aber geht die Agitation gerade aus. In diesen wird die Aenderung des Wahlsystems das Verhältniß der Konfessionen nicht berühren, sondern das der katholischen Massen und der katholischen Mittelklassen und des katholischen Adels. Ist es aber wohlgethan, allen Bedenken, offenkundigen Uebelständen, Gefahren und üblen Früchten des allgemeinen Stimmrechts in politischer Beziehung für den Staat nur die sehr problematischen Vortheile desselben für die Kirche entgegenzustellen? Vortheile! Welche nachhaltigen Vortheile kann die Kirche von Etwas erwarten, was für den Staat nur verberlich ist? Immer wieder müssen wir darauf hinweisen, daß niemals zu irgend einer Zeit die Kirche mehr des Schutzes eines starken Staates bedurfte, als dormalen; ihre ganze Existenz hängt davon ab; Alles, was den Staat schwächt und die Autorität der monarchischen Gewalt, das untergräbt auch die Kirche. Sich auf die Massen stützen wollen, und sie in den Kampf gegen die weltliche Autorität führen, das kann der Kirche weder geziemen, noch nützen; denn ihre geistliche Autorität ist ein wesentlicher Schatten, wenn erst der Staat den Mächten des Umsturzes verfallen ist.

Ist es denn aber auch nöthig, daß man zu solchen verzweifelten Mitteln greife, um der Kirche ihr Recht zu sichern? Wir verneinen diese Frage; denn nie und zu keiner Zeit waren die Regierungen geneigter, der Kirche alle Rechte zu gewähren, die mit denen des Staats vereinbar sind. Die Massen aber zu Richter machen wollen über kirchliche Fragen, ist eben so bedenklich, als ihnen einzureden, sie seien berufen, die politischen zu schlichten. Aus beiderlei Bewegungen kommt nicht das Licht und die Klarheit, sondern die Verfinsternung und Verwirrung der Begriffe; nicht der Friede und die Eintracht, die wir bedürfen, sondern der Haß und die Entzweiung, die keinem Volk gefährlicher sind, als dem deutschen; nicht die Größe und Macht des Vaterlandes, sondern seine Zersplitterung und Schwächung, und damit die Gefahr namenlosen Elends und schmachvollen Untergangs.

Wir glauben um so weniger Anstand nehmen zu sollen, Dies auszusprechen, da die überwiegende Mehrheit der Katholiken Badens und Deutschlands selbst den konfessionellen Frieden und die Sicherheit des Staats mit uns als die Bedingung gemeinsamen Wohls, innerer und äußerer Sicherheit, und legendreichen Wirkens beider Kirchen erkennen wird.

## Deutschland.

**Karlsruhe, 28. Okt.** Gestern Abend sahen wir auf dem hiesigen Hoftheater den afrikanischen Nimen Hr. Ira Aldridge in der Titelrolle des Shakespearschen Othello. Sowohl die Neuheit des gebotenen Genusses, die Hauptpersonen eines der großartigsten Trauerspiele des größten dramatischen Dichters in der Originalsprache aufzuführen zu hören, als auch der vortheilhafte Ruf, welcher dem Künstler selbst voran ging, hatten ein zahlreiches gebildetes Publikum herbeigezogen, welches begierig war, die herrliche Schöpfung des großen Briten in würdiger Weise vorzuführen über die Bühne schreiten zu sehen. Eine hohe, kräftige Gestalt, ein kräftiges, umfangreiches Organ, ein durch tiefe Einsicht und fleißiges Studium feils beherrschtes inneres Feuer, welches in seinen Ausdrücken furchtbar wirkte, ein abgerundetes, ungezwungenes und natürliches Spiel reifgefügter des Künstlers Ruf, und machten ihn des durch lebhaften Applaus und zweimaliges Hervorrufen kundgegebenen Beifalls vollkommen würdig. Daß mit einer so hervorragenden Darstellung der Hauptrolle die Leistungen der übrigen Mitglieder der englischen Gesellschaft nicht im vollen Einklang stehen konnten, läßt sich leicht denken; doch ist ein rundes Zusammenspiel und rasches, ungehörtes Eingreifen derselben nicht zu verkennen.

**Bruchsal, 29. Okt.** Die Literatur des badischen Prozesses ist durch das zu Anfang dieses Jahres in der G. Braun'schen Hofbuchhandlung zu Karlsruhe erschienene Werk: Das mündliche Verfahren vor dem Unterrichter, von Hr. Hofgerichts-Rath Ed. Brauer in Mannheim, bereichert worden — eine Arbeit, die weit mehr gibt, als ihr Titel verspricht und der enge Raum von 10 Bogen erwarten läßt. Sie ist bereits vor Fachkundigen angehend besprochen.

Die Tagespresse, zur Beachtung aller Erscheinungen im Lande hingewiesen, ist damit eigener Besprechung nicht entzogen. Auch auf Nichtfachkundige berechnet, ist diese Schrift um so mehr allgemeiner Kenntnißnahme werth. Zweck und Raum dieser Blätter gebieten jedoch Kürze. Wir müssen dem Gebote gehorchen. Die badische Prozeßordnung von 1831, durch die Prozeßordnung von 1851 beinahe in allen ihren Titeln in Folge langer Erfahrungen wenigstens theilweise abgeändert, ist dennoch in der Grundlage dieselbe geblieben. Ihre wesentlichste, am tiefsten eingreifende Aenderung berührt das mündliche Verfahren vor dem Unterrichter. Dieses Verfahren, für gewöhnliche Fälle schon eindringlicher im neuen Gesetzbuche geboten, ist für Fälle des abgekürzten Verfahrens unabänderliche Regel geworden. Dabei ist die Verhandlung der Appellation vor dem Unterrichter jetzt für verschiedene Fälle des abgekürzten Verfahrens als Regel aufgestellt. Diese wesentliche Veränderung besonders hat sich der Hr. Verfasser zur Aufgabe seiner Arbeit gesetzt. Sein Buch, dazu bestimmt, schneller und richtiger Auffassung der jetzt geltenden Vorschriften des Verfahrens Eingang zu verschaffen, ist ein sicherer Leitfaden für den Einzelrichter, ein zuverlässiges Lehrbuch für den angehenden Praktiker, und dem nicht juristisch vorbereiteten, obwohl sonst vorgebildeten Geschäftsmanne eine klare und faßliche Anweisung zur Führung seiner Rechtsgeschäfte. Obwohl die bezeichnete Aufgabe hauptsächlich verfolgend, führt uns das Buch in seinen 34 Paragraphen durch alle Stadien des Prozesses hindurch.

Der Verf. beginnt mit der Geschichte des badischen Prozesses und des neuen Gesetzbuchs, wobei er die leitenden Grundsätze seiner abändernden Vorschrift hervorhebt. Von den Hauptgrundsätzen des Prozesses überhaupt ausgehend, verbreitet er sich, das vorgesezte Ziel immer im Auge, eigenen Gang gehend, mehr oder minder ausführlich, überall gründlich Schwieriges mit Beispiel erläuternd, wie bemerkt ist, über den ganzen Lauf des Prozesses bis zu seiner völligen Beendigung.

Es wird nach dem Obigen kaum bemerkt zu werden brauchen, daß weder der vorhandene Literatur noch der Streitfrage die gebührende Stelle irgendwo vorbehalten bleibt. Dem Texte sind reichhaltige Noten durchgehends beigegeben.

Von einem Manne geschrieben, der die Weiße wissenschaftlicher Bildung und geschäftsmännlicher Erfahrung in gleichem Maße in sich vereint, der, dem Gedanken den klaren Ausdruck zu geben kundig, sich nicht erst durch diese Arbeit die Sporen verdient hat, ist dieses Buch als eine erfreuliche Zugabe zu den früheren dankbar aufgenommenen Bearbeitungen unseres badischen Prozesses zu betrachten, und wird nicht verfehlen, auf die von der Gesetzgebung angestrebte Hebung unserer bürgerlichen Rechtspflege mitzuwirken.

**Karlsruhe, 27. Okt.** Die Reihe der musikalischen Abendunterhaltungen, womit uns die österreichische Regimentsmusik im bevorstehenden Winter manch seltenen Genuß bereiten wird, hat gestern Abend mit einem Sextette im Konversationssaale des Museums begonnen. Außer den Konzerten, die im großen Museumsaal in schicklichen Zwischenräumen zur Ausführung kommen, werden die Sertette durch die Freundlichkeit des österreichischen Regimentskommandeurs, Hr. Oberst v. Hofmann, sich jeden Dienstag wiederholen, und von auswärtigen Musikfreunden, denen das Museum gerne Zutritt gestattet, eben so leicht besucht werden können, als die Konzerte, die schon um 6 Uhr Abends beginnen und zeitig genug enden, um noch den um 9 Uhr 8 Minuten von hier abwärts gehenden Bahnhof benützen zu können. Früher stand uns zwar auch die Errichtung eines städtischen Theaters in Aussicht; allein mußte schon aus ökonomischen Rücksichten der Bau einer äußerst dringlichen Fruchthalle, womit das Theater in Verbindung stehen sollte, in die Ferne gerückt werden, so muß der des Theaters ganz unterbleiben. Auch dürfte ein solches hier, wie das Beispiel ähnlicher Städte lehrt, nie zu solcher Bedeutung sich erheben, daß die dramatische Kunst wirklich dadurch gefördert, den Kennern derselben Genuß bereitet, dem Volke Gelegenheit zu stitlicher Hebung geboten würde. Schon darum würde, auch wenn die Stadtkasse nicht durch die enormen Kriegslasten, deren Ausgleichung noch zu erwarten ist, gänzlich erschöpft wäre, es immerhin bedenklich erscheinen, einen kostbaren Bau — und das müßte er sein — auszuführen, der kaum etwas mehr nützte, als wandernden Schauspielergesellschaften zeitweisen Unterhalt zu gewähren, Nichts erträgt, viele Unterhaltungskosten fordert und bei erster Gelegenheit Zielscheibe feindlicher Geschütze wird. Wir wollen uns auch vorläufig gerne mit den friedlichen militärischen Schauspielen begnügen, die hier naturgemäß sich öfter und glänzend wiederholen, wenn wir nur von ernstlich kriegerischen, die wir zum Ueberdruße hier genießen müßten, verschont bleiben. Es scheint damit auch keine Noth zu haben, da allen Anzeichen zufolge mit dem Festungsbaue im nächsten Jahre nur sehr langsam und unbedeutend wird vorgeschritten werden.

**Vom Oberrhein, 27. Okt.** Ein hier erscheinendes Lokalblatt bringt die Nachricht, daß seit einiger Zeit in der hiesigen Gegend Kartoffeln um den allerdings hohen Preis von 30 fr. das Sester gekauft und nach Zürich ausgeführt

werden. Das Blatt findet diese Ausfuhr bedenklich und gefährlich, und meint, hier sollte von höherer Seite her eingeschritten werden, etwa der Art, daß die Bürgermeisterämter angewiesen würden, den Gesamtvorrath der Kartoffeln in ihren Gemeinden aufzunehmen und hievon nur den muthmaßlichen Ueberfluß zur Ausfuhr zuzulassen, sowie allen Denen den Verkauf nicht zu gestatten, welche den Bedarf für ihre Familie nicht nachweisen können.

Die Absicht, die diesem Rath zu Grunde liegt, ist nicht zu mißkennen. Ueberfluß an Kartoffeln ist nur bei Wenigen vorhanden, der Bedarf ist gerade in unserer Gegend, die zu den ärmeren des Landes zählt, sehr bedeutend, und der Reiz zum Verkauf ist besonders bei den Minderbesitzenden stark, die sich dadurch für den Augenblick einiges Geld erwerben wollen und doch das Hauptnahrungsmittel im Grund weniger entbehren können, als die Vermöglicheren. Ist aber auch die Absicht anzuerkennen, so gilt das Gleiche noch nicht von dem Rath selbst, der auf ihr beruht. Er geht auf ein direktes und unmittelbares Eingreifen der Behörden in die Eigentumsverhältnisse und in den Privathandel — d. h. auf eine Sache, die sich noch zu allen Zeiten als etwas Zweckwidriges und Unausführbares erwiesen hat.

Sollte der Handel in einer Gegend an Lebensmitteln — einerlei welcher Gattung — mehr wegführen, als gut ist, so ist es wieder Sache des Handels, Ertrag zu leisten, und er wird ihn leisten, sobald nur der große Markt dazu die nöthigen Vorräthe hat. Den großen Markt aber bildet nicht eine Stadt, nicht ein Amtsbezirk, nicht ein Land, und unter Umständen nicht einmal Deutschland und Europa allein. Der große Markt, der jetzt durch die verbesserten Verkehrsverhältnisse so eng zusammengedrückt ist, gleicht die Vorräthe aus und setzt die Preise mit einander in Verhältnis, und so kommt es, daß der bloß lokale Mangel und der bloß lokale Ueberfluß an den letzteren wenig ändern kann. Bei dieser Sachlage hat jede künstliche Einwirkung von oben auf den Handel und Wandel in der Regel eher jedes andere als das gewünschte Resultat; sie erschreckt, erweckt das Gefühl der Unsicherheit des Eigenthums, treibt die Vorräthe in die Mauern zurück, hindert die Speculation, welche neue Hilfsmittel herbeischafft u. s. w. Wie, wenn jedes Land oder sogar jede Gegend in Fällen der Noth sich nach außen egoistisch abschließen könnte und wollte, was würde das für Folgen haben?

Wenn wir also den Rath nicht statthaft finden, insoweit er ein Einschreiten der Staatsbehörden verlangt, so möchte es doch nicht unzweckmäßig sein, wenn Männer von Verstand und Herz, Geistliche, Gemeindevorstände durch Zuspruch auf die Folgen aufmerksam machten, die ein unkluges Verwerthen der Lebensmittel haben kann; wenn sie ermahnten, darauf bedacht zu sein, daß es in der kommenden Zeit nicht am Ersten und Nöthigsten fehlt, und dafür zu sorgen, daß der Unbemitteltere nicht sofort die Unterstützung seiner Mitbürger in Anspruch nehmen muß, die gewiß sich zum Geben nicht sehr aufgelezt fühlen würden, wenn sie wüßten, daß die Bittenden früher ihre Vorräthe verschleudert. Dieses scheint uns der rechte Weg zu sein, und er wird ohne Zweifel auch zum Ziele führen, wenn er nur ernstlich betreten wird und die öffentliche Meinung einigermaßen unterstützend mithilft.

**Konstanz, 26. Okt.** Am letzten Sonntag, den 24. d. M. zog Mittags 12 Uhr das in hiesige Garnison zurückkehrende 9. Infanteriebataillon und Nachmittags nach 1 Uhr das neu einrückende 8. Bataillon mit steigender Fahne, begrüßt von den Vorständen der Verwaltungs- und Gemeindebehörden und begleitet von einer großen Menge hiesiger Einwohner, in die mit Fahnen der badiſchen Landesfarbe festlich geschmückte Stadt, aber leider ohne die Musik, die man ungen vermisse.

Es wurde auch bald der Mangel der Militärmusik noch mehr fühlbar. Wegen dieses Mangels konnte nämlich die auf Sonntag, 24. d., angekündigte Balletvorstellung des Balletmeisters Carlo de Pasqualis aus Rom nicht stattfinden. Erst gestern wurde die erste Vorstellung gegeben. Der Balletmeister Carlo de Pasqualis ist nach dem Theaterzettel Mitglied des königlichen Hoftheaters in Turin, und er hat in Berlin, Hamburg, Hannover, Bremen, Frankfurt und Nürnberg Vorstellungen gegeben. Bei seinem Balletpersonale befinden sich Tänzerinnen von der bekannten Balletgesellschaft der Madame Weiß; es sind dies liebliche Sylphiden gestaltet. Die gestrige Vorstellung fand ungetheilten Beifall. In den „gracieux pas de fleurs“ und den „pas espagnol“ mit Castagnetten getanz von Fräulein Albertine und Konstanze entwickelten diese Damen große Fußfertigkeit mit vieler Grazie. Die Turnschule wurde von Carlo de Pasqualis, früherem Vorturner der großen Turnanstalt zu Rom, vorzüglich gut ausgeführt. Viele Heiterkeit erregte das komisch-mimische Ballet „der betrogene Sergeant, oder der verliebte Refrut“, sowie die Vorstellung „die lustigen Chinesen in Peking.“

Die angenehme Unterhaltung wurde nur durch etliche Mißtöne der städtischen Musik gestört.

**Stuttgart, 27. Okt.** Gestern Nachmittag und heute sind wieder neue Besuche bei der königl. Familie eingetroffen: gestern Nachmittag der Herzog Friedrich Eugen von Württemberg, früherer kais. russischer Feldmarschall, welcher schon seit einer Reihe von Jahren seinen Wohnsitz zu Karlsruhe in Schlefien hat; Se. Hoheit stieg im Gasthof zum „König von Württemberg“ ab; heute Vormittag langte der Erzherzog Joseph von Oesterreich, Sohn des höchstsel. Erzherzogs Palatinus von Ungarn hier an und stieg im „Hotel Marquardt“ ab. Se. Kais. Hoheit ist ein Neffe J. Königl. Majestäten und Enkel J. Hoheit der Frau Herzogin Henriette zu Kirchheim.

Se. Maj. der König hat dem k. hannoverschen Ministerpräsidenten Frhrn. v. d. Kneesebeck und dem k. hannoverschen Schloßhauptmann Major v. Hedemann das Kommenthurskreuz, sodann dem Adjutanten Sr. Maj. des Königs von Hannover, Hauptmann Frhrn. v. Iffendorff, und dem Geh.

Sekretär Sr. Maj., Hofrath Ler, das Ritterkreuz Höchstihres Ordens der Württembergischen Krone verliehen. Andererseits hat Se. Maj. der König von Hannover den während der zweimaligen Anwesenheit Höchstendens als Ordnonanzoffizieren beigegebenen Oberleutnanten Claussen und v. Egloffstein das Ritterkreuz des Guelphenordens verliehen.

Unter den Gesetzen, welche bei dem im Januar kommenden Jahres wahrscheinlich wieder beginnenden Landtage zur Vorlage zu kommen bestimmt sind, ist auch ein Gesetz, welches die Mißbräuche bei Güterveräußerungen zu verhindern bestimmt ist und damit also die deßfalls erlassene Ministerialverordnung, sowie die Maßregel der Erhöhung der Güteraccise wie wiederholten Güterverkäufen innerhalb dreier Jahre, welche gegen die sogenannte Hofmezzerei genommen worden, zu ergänzen bestimmt sind. Es wird damit offenbar einem längst gefühlten Bedürfnisse, zur Steuer des verderblichen Güterhandels, abgeholfen.

**München, 24. Okt. (Bayr. Bl.)** Gestern wurde eine Zahl Handlungsreisender, die sich in Geschäften hier aufhalten, auf die Polizei geladen, wo sie auf das genaueste durchsucht wurden. Es erfolgte dann auch in den Hotels derselben eine Durchsuchung ihrer Reisesפקten. Diese Maßregeln wurden insbesondere gegen solche Reisende genommen, die aus der Schweiz kamen.

Gestern war der Schluß der diesjährigen Sitzungen des Landraths von Oberbayern. Bis zum Wiederzusammentritt desselben hat nach dem Gesetz ein Ausschuß von sechs Mitgliedern die Geschäfte fortzuführen, der jedoch nicht versammelt bleibt, sondern erforderlichen Falls durch die Kreisregierung einzuberufen ist.

**Schweinfurt, 23. Okt.** Heute war die erste Probefahrt auf der Bahnstrecke von Hahfurt hierher. Die festliche Eröffnung der Bahn ist nun definitiv auf den 3. Nov. festgesetzt.

**Speyer, 22. Okt. (Sp. Z.)** In der heutigen Schlußsitzung des Landraths wurde ein Antrag folgenden Inhalts in Betreff der Zollfrage mit allen Stimmen gegen 4 angenommen: „Sowohl durch die verhängnißvollen Stürme der letzten Jahre, als durch den dürftigen Ertrag des Weines seien dem Wohlstande der Pfalz die tiefsten und schmerzlichen Wunden geschlagen. Unter diesen Umständen sei es für dieselbe dringendes Bedürfnis, daß ihren Erzeugnissen der gewinnreichste Markt gesichert und so viel möglich neue Absatzwege geöffnet würden. Die Abschließung von dem natürlichen Markte, der sich seit dem Zollverein gebildet und auf dem die Erzeugnisse des Landes sichern Absatz finden, oder die Zulassung einer überlegenen Konkurrenz, würden die natürlichen Hilfsquellen des Landes nutzlos machen, den aufblühenden Gewerbfleiß in seiner ersten Entwicklung lähmen und der allgemeinen Wohlfahrt unersetzliche Verluste bereiten. Die Weisheit des Königs möge Fürsorge treffen, daß die Kräfte des Landes in ihrer Entfaltung geschützt werden. Es sei das wichtigste Anliegen der Pfalz, dieselbe lebe der festen Zuversicht, daß Se. Maj. ihr wahres Wohlergehen stets aufrecht zu erhalten wissen werde.“ Ferner wurde einstimmig die Bitte um gefällige Abhilfe der Beschwerden in Betreff der Gemeinderaths-Abfegungen angenommen, und endlich noch mit allen Stimmen gegen 5 eine Bitte, dahin gehend, daß bei den begonnenen gesetzgeberischen Arbeiten den Einrichtungen der Pfalz auch ferner die gebührende Rücksicht werde.

In Kaiserlautern gerieth bei der Illumination der Kirchturm in Brand, doch konnte das Feuer bald gelöscht werden. In Zweibrücken war der König Max durch den Empfang so erfreut, daß er, wie die „Pfalz.“ schreibt, dem Bürgermeister Stengel bemerkte: „Sagen Sie den Zweibrückern, daß ich durch ihren herzlichsten Empfang sehr erfreut wurde, sehr zufrieden bin; daß daher bezüglich Zweibrückens alles Vergangene vergessen sei und daß ich hoffe, die mir bewiesenen und gedauerten guten Gefinnungen werden sich auch zu allen Zeiten wirklich betheiligen.“

**Frankfurt, 27. Okt.** Die „Fr. P.-Ztg.“ berichtet ihre gestrige Nachricht von der Kassation der Wahlen der ersten Klasse für den gesetzgebenden Körper. Der betreffende Senatsbeschluss liege nämlich heute dem Einundfünfziger-Kolleg, das bekanntlich 20 Abgeordnete in den gesetzgebenden Körper zu wählen hat, zur Rückäußerung vor. Von dieser Rückäußerung erst werde die definitive Bestimmung über Gültigkeit oder Nichtigkeit der betreffenden Wahlen abhängen. — Im Laufe des heutigen Vormittags ist Se. Maj. der König von Hannover auf der Rückreise aus Württemberg hier eingetroffen und ohne Aufenthalt mit einem Extrazuge der Main-Weſer-Bahn weiter gefahren. — J. K. H. die Frau Herzogin von Orleans und deren Soöhne, der Graf von Paris und der Herzog von Chartres, sind heute Nachmittag von hier nach Mainz gereist.

**Kassel, 25. Okt. (Kass. Z.)** Ueber die Eidesleistung derjenigen Personen, welche einer anerkannten Religionsgemeinschaft nicht angehören, ist unterm 2. Okt. l. J. ein Erlass aus kass. Justizministerium ergangen. Es heißt darin: In neuerer Zeit ist es mehrfach vorgekommen, daß Personen von ihrem seitigen Religionsbekenntnisse sich losgesagt haben, ohne zu einer andern, oder wenigstens zu einer solchen Religionspartei übergetreten zu sein, welche vom Staate anerkannt ist. Rücksichtlich dieser Personen fehlt es für den Richter, welcher denselben einen Eid auszusprechen oder abzunehmen in der Lage ist, an jeder Bürgschaft dafür, daß der von Solchen zu leistende Eid irgend von Bedeutung sei. Denn der Eid, soll er irgend eine Gewähr für die Wahrheit des Beschworenen geben, setzt seinem Wesen nach, neben der Ueberzeugung von einem zukünftigen Leben, den Glauben des Schwörenden an einen allmächtigen, den Meineid strafenden persönlichen Gott voraus, und es kann daher, wo dieser Glaube fehlt, von einer Eidesleistung keine Rede sein. Bei den vom Staate anerkannten Religionsparteien ist aber in der erfolgten Anerkennung der notwendigen objektive Anhalt für die vorhandene Eidesfähigkeit gegeben; dagegen fehlt bei den vorhin erwähnten Personen ein solcher Anhalt gänzlich.

**Breslau, 21. Okt. (Schles. Z.)** Heute ist Geh. Medizinalrath Dr. Schönlein nach Berlin zurückgekehrt, nachdem er vorgestern in Johannesburg bei dem Kardinal-Fürstbischof gewesen und sich von dem Befinden des Kranken selbst überzeugt hat. Der berühmte Arzt hat jede Aeußerung über den Zustand des Kardinals abgelehnt. Die inzwischen hier eingetroffenen Nachrichten aus Johannesburg lauten befriedigend.

**Wien, 26. Okt. (Tel. D. d. A. Z.)** Aus Florenz vom 22. wird berichtet, daß der Ministerpräsident verwundet worden. Aus Konstantinopel wird die Verhaftung des Finanzministers Rasiz Pascha gemeldet. Die Pforte hat den wirklich die Anleihe zurückgewiesen. Der Kampf mit den Drufen ist ausgebrochen.

Die neueste indische Ueberlandspost läßt die angebliche Landung von 9000 Engländern gegen Herat (von der ein Bericht aus Trapesunt gesprochen hatte) ganz unbefähigt. Aus Rangun, 12. Sept., wird gemeldet, daß nächstens mit 7000 Mann gegen Prome werde operirt werden.

Dem Richter kann es aber nicht zukommen, und ist ihm in den Gesetzen nirgends überlassen, im einzelnen Falle zu beurtheilen, ob in dem religiösen Bekenntnisse des Schwörenden die zuvor angegebenen Voraussetzungen der Eidesfähigkeit begriffen sind, und es bleibt daher für ihn Nichts übrig, als den gedachten Personen die Zulassung zu einem Eide so lange zu verweigern, als dieselben nicht die Anerkennung ihres Bekenntnisses Seitens des Staates erwirkt haben.

**Vom Niederrhein, 26. Okt.** Am gestrigen Tage haben die Urwahlen für die bevorstehenden Kammerperioden stattgefunden, und in Koblenz sowohl als auch, soweit unsere Nachrichten reichen, in der Rheinprovinz sind dieselben mit einer unter den jetzigen Umständen sehr bemerkenswerthen Theilnahmlosigkeit von Statten gegangen. Diese Thatsache ist allerdings auffallend, wenn man bedenkt, daß die Tagespresse das Wahlgeschäft mit dem lebhaftesten Eifer besprochen hatte und von Seiten der Parteien aus eindrucksvollster auf die Theilnahme hingewirkt worden war, wozu noch kommt, daß auch durch die Bischöfe und die gesammte Geistlichkeit, und von dieser das Volk selbst von den Kanzeln herab dazu angeregt worden ist, indem, wie gesagt wurde, Alle, denen das Wohl der Kirche am Herzen liege, sich in der rechten Weise betheiligen und nach Kräften mitwirken möchten, daß solche Vertreter gewählt würden, die tüchtig wären, die „Sache der Kirche“ mit Entschiedenheit zu vertreten. Die Kälte und Apathie muß gewiß groß sein, die so vielseitigen Vorstellungen dennoch kein Gehör geschenkt hat. Es läßt sich daher auch gar nicht sagen, ob eine Partei die meisten Wahlmänner durchgesetzt hat, da von allen eine ziemlich gleiche Zahl aus der Wahlurne hervorging. — In Köln scheint die liberale Partei die Oberhand behalten zu haben; in einigen Stadtbezirken siegten jedoch die Klerikalen.

**Bremen, 25. Okt.** Der „B.-Z.“ zufolge werden fünf Offiziere der ehemaligen schleswig-holsteinischen Armee in unserm Kontingent eine Anstellung finden. Es sind dies die Hauptleute v. Horn, Henning und Heye, sowie die Leutnante v. Krogh und v. Wardenburg.

**Berlin, 26. Okt.** Heute Abend beginnen hier die Versammlungen der Wahlmänner zur Prüfung von Wahlkandidaten, sowie zur Vorberathung über die Abgeordnetenwahlen. Die Zahl der Bewerber um die 7 Mandate, welche die Hauptstadt für die Zweite Kammer zu vergeben hat, ist nicht gering. Unter ihnen werden namentlich die Staatsminister v. Raumer und v. Westphalen, der General v. Selafinski, und der frühere Vertreter Berlins, Justizrath Sappert, genannt. Der Ministerpräsident v. Mantuffel hat im voraus eine Wahl hier selbst abgelehnt und sich für die Wiederannahme des Mandats in seinem alten lausiger Wahlkreise erklärt.

Die königl. Prinzen halten heute Parforcejagd im Grunewald. Se. Königl. Hoh. der Prinz Friedrich von Hessen ist gestern auf kurze Zeit nach Kassel gereist, und wird Anfangs November hieher zurückkehren. In der diplomatischen Vertretung des Kurfürstenthums Hessen am hiesigen Hofe steht in nächster Zeit ein Personenwechsel bevor. Der kurfürstliche Gesandte, Hr. v. Dörnberg, verläßt seinen hiesigen Posten, und wird den Frhrn. v. Wilkens-Hohenau, welcher schon einmal vor etwa 10 Jahren als hiesiger Geschäftsträger hier akkreditirt war, zum Nachfolger erhalten. Daß der Graf Nothitz nicht auf seinen Gesandtschaftsposien nach Hannover zurückkehren werde, wird neuerdings wieder mit ganzer Bestimmtheit behauptet.

Unter den Eisenbahn-Angelegenheiten, welche in der jüngsten Zeit erörtert wurden, hat namentlich die Weiterführung der Ostbahn zwischen Woldenberg und Berlin die Aufmerksamkeit des Ministeriums wiederholt in Anspruch genommen. Als feststehend ist nunmehr zu betrachten, daß die Strecke zwischen Woldenberg und Cüstrin bereits mit dem Frühling des nächsten Jahres in Angriff genommen wird. Ueber den Weiterbau von Cüstrin aus bestehen noch abweichende Meinungen. Der im Handelsministerium angeregte Plan wegen Vereinigung der Ostbahn mit der niederdeutsch-märkischen bei Frankfurt, so daß bloß noch von Cüstrin nach Frankfurt zu bauen wäre, begegnet manchen Bedenken. Bis jetzt hat sich bei großen Bahnen für den Verkehr noch stets die Nothwendigkeit gezeigt, daß sie gerade an ihren Endpunkten eigene geräumige Bahnhöfe haben. Der im Handelsministerium gemachte Vorschlag wegen Anlage eines umfassenden gemeinschaftlichen Bahnhofs bei Frankfurt findet vorzugsweise aber noch aus militärischen Rücksichten Widerpruch, indem man es für bedenklich erklärt, wenn z. B. bei Truppentransporten der Knotenpunkt zweier so wichtigen Bahnen auf einer Zwischenstation liegt, und dadurch leicht Störungen herbeiführt. Ueberdies ist vom Beginn des Baues an eine Weiterführung der Bahn direkt von Cüstrin nach Berlin beabsichtigt worden, und zwar namentlich wegen der damit verbündeten Interessen der Mark. Auch aus den Provinzen Posen und Preußen sind mehrfache Gesuche eingelaufen, welche sich für die direkte Linie aussprechen.

**Breslau, 21. Okt. (Schles. Z.)** Heute ist Geh. Medizinalrath Dr. Schönlein nach Berlin zurückgekehrt, nachdem er vorgestern in Johannesburg bei dem Kardinal-Fürstbischof gewesen und sich von dem Befinden des Kranken selbst überzeugt hat. Der berühmte Arzt hat jede Aeußerung über den Zustand des Kardinals abgelehnt. Die inzwischen hier eingetroffenen Nachrichten aus Johannesburg lauten befriedigend.

**Wien, 26. Okt. (Tel. D. d. A. Z.)** Aus Florenz vom 22. wird berichtet, daß der Ministerpräsident verwundet worden. Aus Konstantinopel wird die Verhaftung des Finanzministers Rasiz Pascha gemeldet. Die Pforte hat den wirklich die Anleihe zurückgewiesen. Der Kampf mit den Drufen ist ausgebrochen.

Die neueste indische Ueberlandspost läßt die angebliche Landung von 9000 Engländern gegen Herat (von der ein Bericht aus Trapesunt gesprochen hatte) ganz unbefähigt. Aus Rangun, 12. Sept., wird gemeldet, daß nächstens mit 7000 Mann gegen Prome werde operirt werden.

Frankreich.

Paris, 26. Okt. Der „Moniteur“ zeigt an, daß der bisherige außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister von Portugal, Graf d'Azinbaga, dem Prinz-Präsidenten sein Abberufungsschreiben und gleichzeitig der Ritter de Paiva sein Beglaubigungsschreiben in gleicher Eigenschaft übergeben hat.

Der General Levaillant, Befehlshaber der 1. Brigade der römischen Okkupationsdivision, ist zum Kommando einer Subdivision in Frankreich berufen worden, deren bisheriger Befehlshaber, General Brunet, an seiner Stelle nach Rom geht.

Vorerst wird nur ein Regiment Gviden, 63 Offiziere und 1140 Mann, 89 Offizierspferde und 960 Gemeindepferde stark, errichtet werden, und zwar mittelst Entlassung des 13. reitenden Jägerregiments und der jetzt bestehenden zwei Schwadronen Gviden. Das Gvidenregiment wird aus sechs Schwadronen bestehen.

Der „Moniteur de l'armée“ wirft, wie schon erwähnt, in Bezug auf das berühmte Wort der Rede von Bordeaux: „Das Kaiserthum ist der Frieden!“ die Frage auf: Was wird die Armee dazu sagen? Wird nicht Liebe zum Ruhm und Kriegsglück sie mit dem friedfertigen Programm des Kaiserthums, das indessen überall mit Beifall begrüßt worden ist, unzufrieden machen? Das Organ des Kriegsministeriums nimmt keinen Anstand, zu behaupten, daß die Armee in Betreff der Worte L. Napoleons die Meinung aller Welt theilt. „Die französische Armee“, sagt das Blatt, „bildet sich nicht aus Banden von Söldlingen und Condottieri, für die der Krieg eine unumgängliche Nothwendigkeit ist, weil er allein ihre Räubereien gestatten würde. Sie besteht einzig und allein aus jungen Franzosen, aus Söhnen der Landbauer, Handwerker, Kaufleute, Künstler oder Gutsherrn, deren Wohlfahrt ganz wesentlich mit der Aufrechterhaltung des Friedens verknüpft ist; und diese hochherzigen Soldaten, wenn sie dem Vaterland ihre Schuld bezahlt haben, sind froh, am heimathlichen Herd die Geschäftstätigkeit, die materielle und intellektuelle Arbeit, die Stabilität in allen Dingen wiederzufinden, die der Frieden allein sichern kann. Es gibt allerdings in den Reihen unserer Tapfern Feuer gemüth, bei denen Ruhmsucht und Ehrgeiz alle andern Gedanken beherrschen; für sie bedürfte es immer des Lagergeräusches, des Schlachtengewähls, der Aussicht auf schnelle, um jede Gefahr, jeden Zufall erkaufte Beförderung. Aber dem war immer so, und nie glaubte man sich darum bekümmern zu müssen. Die Eroberungskriege gehören nicht mehr unserm Zeitalter an; Frankreich hat es durch einen 37-jährigen europäischen Frieden bewiesen, in welchem die Behauptung seiner Würde und die Sorge für einzelne wichtige Interessen der ganzen Welt allein und nur theilweise kurze Unterbrechungen verursacht haben. Es gibt übrigens einen Krieg, worin die Armee sich schon durch Triumphe betätigt hat: es ist der des Geistes des Guten gegen den Geist des Bösen, der geregelten Ordnung gegen die Anarchie. Dieser Krieg, auf einigen Punkten unseres gesitteten Frankreichs schnell zu Ende gebracht, kann auf andern oder bei unsern Nachbarn wieder entstehen und neue Anstrengungen von unsern tapfern Soldaten verlangen, wozu man sie stets eifrig bereit finden wird.“

Paris, 27. Okt. Der „Moniteur“ enthält nichts Offizielles von Bedeutung; im halbamtlichen Theil zählt er wieder vierthalbtausend neu eingelaufene Kaiseradressen auf. Ferner gibt er eine Mittheilung über die Detroit-Einnahme der Stadt Paris (Eingangsteuer auf Getränke und Lebensmittel) bis zum 16. Oktober, dem Tag des Einzugs L. Napoleons, bis wohin sie 30,323,000 Fr., d. h. 2,457,600 Fr. mehr betrug, als in dem entsprechenden Zeitabschnitt des Jahres 1851, so daß, wenn dies Verhältnis fortfährt, die Gesamteinnahme für 1852 auf 38,463,600 Fr., d. h. 3,932,600 Fr. mehr, als im Budget veranschlagt ist, steigen würde. — Durch ein Dekret vom 20. Okt. sind die Gehalte der ersten Präsidenten und Generalprokuratoren bei den Ap-

pellhöfen von Bordeaux, Lyon, Rouen und Toulouse wieder auf dieselbe Höhe, die sie unter dem Kaiserthum 1811 hatten (25,000 und 20,000 Fr.), gebracht worden. Dergleichen ist dem Generalsekretär des Justizministeriums ein Gehalt von 18,000 Fr., den Direktoren bei demselben ein Gehalt von 15,000 Fr. angewiesen worden.

Bei der kürzlich geregelten Vertheilung des Marinebudgets für 1853 sind für die Kosten der Straffolonie zu Cayenne 2,228,000 Fr. ausgesetzt worden. Darin ist aber nur der Gehalt der Beamten und Bewachungsmannschaft, die Spitäler, die Lebensmittel, das Baumaterial und kleine Ausgaben, nicht der Transport inbegriffen. — Der Präsident der Republik hat Hr. Arsène Houssaye, Direktor des Theatre français und Verfasser des dort bei der letzten Feststellung von Frln. Rachel vorgebrachten Gedichts, eine Schachtel mit seinem Namenszug in Diamanten zum Geschenk gemacht. Frln. Rachel hat ein Armband von großem Werth nebst einem eigenhändigen Schreiben des Präsidenten erhalten.

Belgien.

Brüssel, 26. Okt. (R. Z.) Die Repräsentantenkammer schritt in ihrer heutigen Sitzung, welcher 105 Mitglieder beiwohnten, zur Wahl eines Präsidenten. Das erste Struttinium ergab kein Resultat; im zweiten siegte die liberale Partei: Hr. Delfosse wurde mit 54 Stimmen gewählt. Von den beiden Vizepräsidenten gehört einer der liberalen, der andere der katholischen Partei an; im gleichen Verhältnis wurden die vier Sekretäre gewählt.

Rußland und Polen.

St. Petersburg, 15. Okt. (Hamb. Nachr.) Nach den letzten hier eingetroffenen Berichten hat der Kaiser am 7. das bei Wosnesens zusammengezogene fünfte Armeekorps nebst der fünften leichten Kavalleriedivision sammt Artillerie und Bagage inspiziert. Er hat demnach seit seiner Abreise von Petersburg bis jetzt im Ganzen zwei volle Armeekorps, das dritte und fünfte (82,000 Mann), und etwa 36,000 Mann Reservekavallerie und Artillerie sammt Bagage im kriegsfertigen Zustande gemustert. Wie gewöhnlich waren diese Musterungen von Avancements, Ordensverleihungen und Gelbgeschenken an die Truppen begleitet. Den Großfürsten Nikolai Nikolajewitsch hat Se. Majestät zum Chef des asirachanischen Kürassierregiments ernannt.

Neueste Post.

\* Die „N. Ztg.“ erfährt aus St. Petersburg, daß Bafunin, nachdem er seit dem Mai 1849 erst in Dresden und auf dem Königstein, dann in Prag und zuletzt in der Petersburger Festung in schwerer Haft gehalten war, vor kurzem nach dem Kaukasus transportirt worden ist, wo er früher Gardeartillerie-Offizier, als gemeiner Soldat diente. — Am 15. d. ist der russische Reichskanzler Graf Nesselrode wieder in St. Petersburg eingetroffen.

Im dänischen Volksting ging am 22. d. die erste Berathung des Gesetzentwurfs über die Verlegung der Zollgrenze an die Elbe zu Ende. Der Gesetzentwurf ward mit 79 gegen 2 Stimmen zur zweiten Berathung verwiesen und der Vorschlag H. Hage's, einen Ausschuss von 7 Mitgliedern zur Begutachtung desselben zu ernennen, mit 81 Stimmen angenommen. Aus der Debatte bemerkten wir, daß mehrere Redner sich vorzugsweise mit der politischen Seite der Frage beschäftigten, wodurch sich der Finanzminister zu wiederholten Erklärungen veranlaßt sah. Im Namen der Regierung wies er auf das bestimmteste jede Hindeutung darauf zurück, daß die jetzt vorgeschlagene Veränderung der Zollverhältnisse den deutschen Bundesregierungen ein weites Feld zu einer ungehörigen Einmischung in die innern Angelegenheiten des Königreichs Dänemark eröffnen werde. Der Deutsche Bund habe weder irgend ein Recht, noch irgend welche Macht, sich in die Zollverhältnisse der dänischen Monarchie einzumischen. Der Frankfurter Bürgerrepräsentation wurde vom Senat

der Beschluß in Betreff der Wahlen in der ersten Abtheilung und die wegen stattgehabter Unregelmäßigkeiten anzuordnende Neuwahl mitgetheilt. Dem „Fr. Z.“ zufolge erklärte die Versammlung einfach, sie werde im Fall einer Neuwahl einen Kommissär abordnen.

Das „Dresdner Journal“ bringt aus Wien vom 23. Okt. folgende Nachricht: „Wie aus sicherer Quelle mit Freuden versichert werden kann, sind alle Anzeichen, welche sich bei den gegenwärtig hier eröffneten Zollkonferenzen einer unbefangenen Auffassung darbieten, der Art, daß ein günstiges Ergebnis deren Abschlusses zu erwarten steht. Das kais. Kabinet hat bei Beginn der Konferenzen aufs neue das aufrichtige Bestreben kundgegeben, der königl. preussischen Regierung auf alle Weise entgegenzukommen. Daß das kais. Kabinet bei diesem dankenswerthen Bemühen mit Zuversicht darauf rechnen kann, daß die ihm näher stehenden Regierungen, ihren offen dargelegten versöhnlichen Grundsatzen treu, beharrlich ihm zur Seite stehen werden, dafür bürgt die von ihnen in dieser Angelegenheit bewiesene Haltung und deren damit übereinstimmenden neueren Kundgebungen. Desterreich kann zur Annäherung den ersten Schritt thun, da es in seiner Stellung und in der von ihm stets beobachteten Haltung nicht Gefahr läuft, mit dem von ihm vom Anfange der Zollverhandlungen an den Tag gelegten Verfahren in irgend einen Widerspruch zu kommen. Und so dürfen wir denn auf Grund der aufs neue thätig bewährten Bestrebungen Desterreichs und der dasselbe hierin unterstützenden Koalitionsstaaten uns in der That der erfreulichsten Hoffnung hingeben, daß das ersehnte Ziel der Einigung in Wien bald erreicht werden wird, gerade in einem Stadium, wo es vielleicht am wenigsten in Aussicht stand.“

Frankfurter Kurzzettel. 27. Okt.

(Aus dem Kurzbuch vom Syndikate der Wechselbank.)

Table with columns: Staatspapiere, per comptant. Rows include: Oesterreich, Preußen, Bayern, Würtemb., Baden, Kurhessen, Gr. Hessen, Nassau, Rußland, Spanien, Holland, Belgien, Sardinien, Toskana, N. Amerika.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. J. Herm. Kroenlein.

F.998. Im Verlage der Neuger'schen Buchhandlung in Leipzig erschienen und ist bei A. Vielesfeld in Karlsruhe vorräthig:

Vollständiges Taschenbuch der Chemischen Technologie

zur schnellen Uebersicht bearbeitet von Dr. J. Gottlieb, Professor am Johanneum in Gratz. gr. 16. 48 1/2 Bogen. Velinpapier. Preis 4 fl. 30 fr.

Wir machen besonders darauf aufmerksam, daß dieses Werk dem in unserm Verlage erschienenen Lehmann'schen Taschenbuche der theoretischen Chemie, 3. Auflage, 1851, in der Weise angepaßt ist, daß beide Werke vereinigt ein vollständig überfichtliches Lehrbuch der theoretischen Chemie bilden. Zur nähern Beurtheilung des obigen Werks lassen wir hiermit den Auspruch des literarischen Centralblatts für Deutschland darüber folgen:

„Der Verf. hat mit dem besten Erfolge die schwierige Aufgabe, eine kurze Uebersicht der wichtigsten chemisch-technischen Prozesse zu geben, gelöst. Wir haben als besonderes Verdienst hervor, daß der Vf. die neuesten im Gebiete der technischen Chemie gewonnenen Thatfachen mit großem Fleiße benutzt, das Material gut geordnet und die Hilfsmittel einer in Bezug auf dasselbe verhältnißmäßig geringen Anzahl von Holzschnitten am rechten Orte gebraucht hat. Wir enthalten uns hier aller Bemerkungen über Einzelheiten, indem wir uns über das ganze Werk dahin aussprechen: daß wir überhaupt keine bessere Leistung unserer Literatur in diesem Gebiete kennen, wenn wir auf den Plan des Wertes, in solchem engen Raume die chemische Technologie abzuhandeln, besondere Rücksicht nehmen, und empfehlen dieses Werk Jedem, der sich mit der technischen Chemie überfichtlich befaßt machen will.“

Schulgeographie von Baden.

F.997. Im Verlage von Ferd. Förberer in Wilingen ist erschienen:

Kleine Geographie vom Großherzogthum Baden. Nach A. J. V. Heunisch für Schulen bearbeitet von J. E. Schmid, Doz. in Freiburg. Mit 1 Kartchen. Vierte, verbesserte Auflage. gr. 12. broschirt. 12 fr.

Bestellungen können direkt beim Verleger, sowie auch in den Buchhandlungen und bei den Buchbindern des Großherzogthums gemacht werden.

E.970. In der S. Braun'schen Hofbuchhandlung in Karlsruhe ist zu haben:

Dr. Chr. Griem: Der homöopathische Haus-Chirurg.

Praktische Anweisung für Landwirthe und Viehbesitzer überhaupt, alle Krankheiten und äußerlichen Verletzungen der Pferde, des Rindviehes, der Schafe, Ziegen, Schweine und Hunde auf homöopathischem Wege schnell und gründlich zu heilen. Nach den in neuester Zeit gemachten Erfahrungen bearbeitet. 8. geb. Preis: 1 fl. 12 fr.

Die Wirkungen der homöopathischen Heilmethode bei den Krankheiten der Hausvögel sind wahrhaft wunderbar, und haben sich überall, wo dieselbe angewandt ist, bestätigt. Die Kur selbst ist höchst einfach und dabei wohlfeil. Viele langwierige Uebel weichen oft schon nach wenigen Tagen. Wir dürfen daher diese, für alle vorkommenden Fälle hinreichenden Rath erteilende Schrift allen Landwirthen und Viehbesitzern empfehlen.

F.760. In Baumgärtner's Buchhandlung zu Leipzig ist soeben erschienen und in der S. Braun'schen Hofbuchhandlung in Karlsruhe vorräthig:

Lehrbuch der englischen Sprache nach Robertson's Methode ERSTER CURSUS. Für Anfänger von Louis Simon.

8. broch. Preis 54 fr. Little English Library or selection of the best modern writings adapted for Childhood and Youth followed by a series of questions to be answered by the pupil, by James M'Lean. Vol. IV. Four of my uncle's Fireside Tales by Ben Hook. 16. broch. Preis zu 18 fr. Vol. V. Twelve interesting Tales by Robert Hoist. Zu 24 fr.

F.980. Karlsruhe. Karl-Friedrichs-Strasse 19. Frische Kabeljau, Schellfische bei S. Schmieder.

G.I. Karlsruhe. Ganz frische Schellfische, Kabeljau, — Braten (Rheinneunaugen), ger. Lachs, Austern, acht russ. Caviar, Seetrebse, — Bückinge zum Braten, — S. Kletch.

Maschinenfabrik Billigheim bei Mosbach. F.983. [3]. Arbeiter-Gesuch.

Mehrere tüchtige, solide Maschinen-Schlosser, sowie ein Metallbreher finden sogleich noch beständige Arbeit bei Sahn & Soebel.

F.999. Hornberg. Dienstgesuch.

Ein in den besten Altersjahren stehender Bierbrauer, welcher sich mit den vortheilhaftesten Zeugnissen ausweisen kann, und großen Geschäften vorzuziehen weiß, sucht als Braumeister oder Brauoberknecht einen angemessenen Dienst. Nähere Auskunft erteilt auf frankirte Anfragen Hirschwirth Friedrich Baumann junior in Hornberg.

F.985. Karlsruhe. (Stellengesuch.) Ein Kellner sucht eine Stelle als Kellner oder Bedienter. Zu erfragen bei der Expedition dieses Blattes. F.964. [2]. Bu verkaufen.

Ein gut erhaltener Rezipientisch, eine Pulverstrichmaschine, nebst mehreren Apotheker-Requisiten werden zu verkaufen gesucht. Wo? sagt die Expedition dieses Blattes.

F.821. [3]. Eine Baumwollspinnerei, bestehend aus 3 Spinnmaschinen und 3 Kardenmaschinen, ist nebst dem übrigen Zubehör billig zu verkaufen; auch werden die Gebäulichkeiten, welche sich in der besten Lage einer lebhaften kleinen Stadt befinden, auf Verlangen sogleich mit abgegeben. Näheres hierüber bei der Expedition dieses Blattes. F.977. [2]. U. Hern.

Hausverkauf. Die Unterzeichnete verkauft ihr noch neues, von Stein erbautes Wohnhaus, mitten in der Amtstadt Achern gelegen. Dasselbe besteht im ersten Stock aus 3 großen Zimmern und einer Küche, im zweiten Stock aus 5 Zimmern und einer Küche, einem geräumigen Speicher mit zwei Mansardenzimmern und einer Waschkammer; ferner aus einer besonders stehenden Scheune mit Stallung und Keller, einem Holzschoppen, und einem beim Hause gelegenen Gärtchen. Nähere Auskunft bei der Eigenthümerin. Achern, den 27. Oktober 1852. Josef Honsel's Wittwe.

**F.783. [3]3. Karlsruhe.**  
**Bekanntmachung.**

Die theoretische Prüfung der Postkandidaten betr.  
Die diesjährige Prüfung der Postkandidaten ist auf **Montag, den 15. Novbr. l. J.,** festgesetzt; was andurch unter dem Aufsehen bekannt gemacht wird, daß die Anmeldungen zu derselben spätestens bis zum 13. e. m. einschließlich, unter Vorlage der erforderlichen Zeugnisse, bei dem Sekretariate der diesseitigen Stelle zu geschehen haben.  
Karlsruhe, den 16. Oktober 1852.  
Direktion der Großh. Posten und Eisenbahnen.

**F.797. [3]3. Karlsruhe.**

**Heimzahlung verlooster Obligationen.**

Von den 3/4 %igen hiesigen Amortisationskassen-Obligationen sind in der heute stattgehabten 15ten Ziehung durch das Loos zur Heimzahlung bestimmt worden:

- à 500 fl.**  
Nr. 556, 579, 582, 585, 593, 597, 619, 623, 624, 635, 640, 641, 648, 676, 680, 691, 701, 703, 710, 712, 738, 747, 749, 759, 774, 777, 778, 780, 785, 793, 796, 806, 837, 842, 893, 894, 895, 906, 939, 945, 962, 975.

- à 100 fl.**  
Nr. 557, 561, 589, 599, 636, 646, 649, 659, 668, 671, 675, 678, 717, 724, 728, 737, 738, 739, 754, 764, 779, 782, 783, 790, 799, 812, 825, 849, 863, 864, 867, 878, 880, 896, 922, 924, 937, 952, 960, 963, 964, 970.

welche Kapitalbeträge nebst den Zinsen am 1. Februar 1853 in Empfang zu nehmen sind.

- Die Kapitalbeträge der Obligationen **à 500 fl.**  
Nr. 6, 15, 19, 25, 58, 66, 76, 91, 97, 99, 103, 106, 108, 110, 113, 124, 133, 138, 150, 151, 154, 161, 184, 189, 224, 242, 256, 266, 284, 294, 296, 304, 312, 318, 354, 355, 360, 370, 382, 393, 408, 424 und

- à 100 fl.**  
Nr. 1, 16, 31, 45, 46, 49, 69, 81, 103, 111, 133, 140, 157, 166, 167, 173, 203, 213, 214, 235, 238, 262, 277, 286, 287, 292, 296, 319, 331, 338, 343, 349, 350, 355, 383, 391, 397, 398, 400, 406, 420, 421.

werden am 1. August 1853 heimbezahlt.  
Karlsruhe, den 19. Oktober 1852.

**Die hiesige Amortisations-Kasse.**  
Cytb.

**F.798. [3]3. Karlsruhe.**  
**Heimzahlung verlooster Obligationen.**

Die heute in der 26ten Ziehung herausgekommenen Wasserleitungs-Obligationen werden heimbezahlt:

- am 1. April 1853 die **à 500 fl.**  
Nr. 14, 48, 51, 75, 85, 94.  
am 1. Oktober 1853 die **à 100 fl.**  
Nr. 23, 31, 32, 50, 71, 80, 119, 124, 158, 195, 234, 256, 262.

ebensfalls am 1. Oktober 1853 die **à 50 fl.**  
Nr. 23, 75, 83, 136, 147, 169, 184, 240, 241, 249, 258, 262, 297, 304, 313, 319, 343, 344, 352, 380, 395, 418, 421, 441, 541.  
Karlsruhe, den 19. Oktober 1852.

**Die Wasserleitungs-Amortisations-Kasse.**  
Cytb.

**F.991. [3]1. Nr. 3486. Ettlingen.**  
**Versteigerung alter Monturstücke.**

Vom 3. November d. J. anfangend, werden bei unterzeichneter Stelle jeden Mittwoch und Samstag alte Monturstücke gegen Baarzahlung versteigert; was hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird.  
Anfang Vormittags 9 Uhr.  
Ettlingen, den 28. Oktober 1852.  
Großh. Monturungs-Kommissariat.  
Wajzenegger,  
Major.

**F.940. [2]2. Nr. 5462. Berrheim.**  
**Hausversteigerung.**

Aus Auftrag Großh. Ausgleichungskommission wird das in der Brückenstraße dahier gelegene Wohnhaus Nr. 143 nebst Nebengebäuden, geschloffenem Hof und Garten, bis Samstag, den 6. November d. J., Morgens 10 Uhr, auf diesseitigem Bureau zu Eigentum öffentlich versteigert, wo auch die Bedingungen jederzeit vernommen werden können.

Das Hauptgebäude enthält im untern Stock mehrere demals zu Stallungen eingerichtete Räume; im zweiten Stock 7 heizbare Zimmer, Küche und Küchenkammer; im dritten Stock 5 heizbare Zimmer, Küche und Küchenkammer; sodann unter dem Dach einen großen Speicher.

Das Ganze befindet sich in einer angenehmen Lage, und ist zum Betrieb einer Wirtschaft oder eines andern bedeutenderen Gewerbs vorzüglich geeignet.

Der gerichtliche Anschlag beträgt 6000 fl. Auswärtige Steigerer haben sich mit legalen Vermögenszeugnissen zu versehen.  
Berrheim, den 23. Oktober 1852.  
Großh. Hauptsteueramt.

**F.951. Rothenfels.**  
**Zwangs-Versteigerung.**

Dem Müller Jakob Klein von Waldprechtsweyer werden in Folge richterlicher Verfügung die unten genannten Gegenstände am

Freitag, den 26. November d. J., Vormittags 9 Uhr, im Rathhause zu Waldprechtsweyer im Zwangswege öffentlich versteigert, wobei der endliche Zuschlag erfolgt, wenn der beigestellte Schätzpreis oder mehr geboten wird.  
G e d ä u d e.

Eine einständige Behausung mit einer Mahlmühle, enthaltend 2 Mahlgänge und 1 Schälgang, besonders stehende Scheuer, Stallung und Schopf, und besonders stehender Holzschopf, Badhaus und Schweinfälle, unten im Dorfe Waldprechtsweyer. Dazu gehörige Güter.  
10 Ruth. Gemüsgarten, 3 Ruth. 20 Ruth. Grasgarten, 1 Ruth. Acker und 20 Ruth. Wiesen.  
Diese Ankündigung gilt zugleich als Eröffnung an den z. 3. nächsten Schulden.  
Rothenfels, den 25. Oktober 1852.  
Der Vollstreckungsbeamte:  
K. Kieffer, Notar.

**F.996. Nr. 43,705. Offenburg.** (Bekanntmachung.) Auf Antrag des Großh. Staatsanwaltes beim Großh. Hofgericht des Mittelrheinkreises wird der auf die Druckschrift: „Das Weib, ihr unglückliches Schicksal in der gegenwärtigen Gesellschaft, von Caber, herausgegeben von Althusen in Kiel, 1850“, und ein Flugblatt, worin zur Verbreitung populärer sozialistischer Flugblätter aufgefordert wird, unterzeichnet „E. G. Althusen in Kiel“, angelegte polizeiliche Beschlagnahme auf den Grund des §. 630 und 631 des Strafgesetzbuches, und nach Ansicht des §. 18 und 32 des Preßgesetzes gerichtlich bestätigt und zugleich verfügt, daß diese Druckschriften, soweit sie mit Beschlagnahme belegt sind, oder sich an Orten, die dem Publikum zugänglich, oder im inländischen Buchhandel vorfinden, zu vernichten seien.  
Offenburg, den 26. Oktober 1852.  
Großh. bad. Oberamt.  
Klein.

**F.995. [3]1. Nr. 14,500. Saslach.** (Kahnung.) Leonhard Sonntag von Unterarmersbach, 25 Jahre alt, von hagerer, schlanker Statur, 5' 3" hoch, schwarzen Haaren und schwarzen Augen, Spengler und Schürmacher von Profession, ist schon im Jahr 1849 zum Nachtheil des Georg Meißner von Steinach verurtheilt worden, widrigenfalls verdächtigt, und hat sich trotz wiederholter Aufforderung bis jetzt nicht gestellt. Da sein Aufenthaltsort unbekannt ist, so schreiben wir ihn zur Kahnung aus und bitten die resp. Behörden, denselben im Betretungsfalle gefänglich anher einzuliefern.  
Saslach, den 25. Oktober 1852.  
Großh. bad. Bezirksamt.  
Klein.

**F.989. Nr. 23,921. Wiesloch.** (Aufforderung.) Bei Zustellung der Entlassungsscheine an die Reservisten der Altersklassen 1825 und 1826 hat sich ergeben, daß Johann Savenda von Waldsiedel und Johann Werrst in von Rietheim ohne Staatsverlaubnis nach Amerika ausgewandert sind. Dieselben werden daher aufgefordert, sich binnen 6 Monaten in ihrer Heimath zu stellen, widrigenfalls dieselben unter Verfallung in die Kosten des Staats- und Ortsbürgerrechts für verlustig erklärt werden.  
Wiesloch, den 24. Oktober 1852.  
Großh. bad. Bezirksamt.  
Klein.

**F.993. Nr. 37,542. Donaueschingen.** (Aufforderung.) Johann Engelher, Schuster von Pföhren, hat sich heimlich von Hause entfernt. Derselbe wird aufgefordert, sich binnen 4 Wochen zu stellen, widrigenfalls er des Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt würde. Donaueschingen, den 13. Oktober 1852. Großh. bad. Bezirksamt. W. Anker.

**F.992. Nr. 33,186. Achern.** (Aufforderung und Kahnung.) J. U. S. gegen Engelbert Kreutter von Densbach, wegen Diebstahls, hat sich der Angekl. durch die Fortsetzung der Untersuchung durch die Nichtentzogen. Derselbe wird aufgefordert, sich zur weiteren Verantwortung über die ihm schon vorgehaltenen Anschuldigungen binnen 4 Wochen zu stellen, da sonst nach Lage der Akten gegen ihn erkannt würde. Das Vermögen des Angekl. ist mit Beschlagnahme belegt. Wir eruchen die betreffenden Behörden, auf den Flüchtigen zu fahnden und ihn auf Verreten hierher abzuliefern.  
Beschreibung: Alter, 24 Jahre; Größe, 5' 7"; Gestalt, schlank, aber stark; Gesichtszüge, regelmäßig; Aussehen, gesund; Augen, grau; Haare, braun. Achern, den 25. Oktober 1852.  
Großh. bad. Bezirksamt.  
Kärcher.

**F.988. Nr. 33,438. Achern.** (Kahnungszurücknahme.) J. U. S. gegen Augustin Köstler von Gamsfurt, wegen gefährlichen Diebstahls, wird die Kahnung vom 26. Juli d. J., Nr. 23,661 (Karlsruh. Zeitung Nr. 178), zurückgenommen, da Köstler heute eingeliefert wurde.  
Achern, den 27. Oktober 1852.  
Großh. bad. Bezirksamt.  
Kärcher.

**F.973. Nr. 20,182. Ettlingen.** (Kahnungszurücknahme.) J. U. S. gegen Anton Weber von Michelbach, wegen Diebstahls.  
Da der Angekl. eingeliefert worden ist, nehmen wir unser Ausschreiben vom 18. August d. J. hiemit zurück.  
Ettlingen, den 27. Oktober 1852.  
Großh. bad. Bezirksamt.  
Hinterfeld.

**F.961. Nr. 33,010. Achern.** (Erkenntnis.) Da August Bed, Rosalie Bed, Regina Mundi und Adrian Kräutler von Oberachern der diesseitigen Aufforderung vom 10. v. M., Nr. 28,411, nicht nachgekommen sind, so werden sie des badischen Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt und in die veranlaßten Kosten verurtheilt.  
Achern, den 23. Oktober 1852.  
Großh. bad. Bezirksamt.  
Hippmann.

**F.957. Nr. 33,345. Achern.** (Erkenntnis.) Da Maria Anna Böner von Achern der Aufforderung vom 5. v. M., Nr. 28,085, keine Folge geleistet hat, so wird sie des bad. Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt und in die veranlaßten Kosten verurtheilt.  
Achern, den 27. Oktober 1852.  
Großh. bad. Bezirksamt.  
Hippmann.

**F.978. [3]1. Nr. 24,115. Berrheim.** (Straferkenntnis.) Der Soldat Bernhard Buch von Berrheim hat sich ohne Erlaubnis von Hause entfernt und soll sich nach Amerika begeben haben. Er wird deshalb aufgefordert, sich binnen 3 Monaten dahier zu stellen, widrigenfalls er des Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt und in eine Geldstrafe von 1200 fl. verurtheilt werden würde.  
Berrheim, den 10. Oktober 1852.  
Großh. bad. Stadt- und Landamt.  
Stengel.

**F.975. Nr. 31,521. Säckingen.** (Urtheil und Kahnung.) In Untersuchungssachen gegen Friedrich Schmidt von Rippoldsau, wegen Diebstahls, wird auf gepflogene Untersuchung zu Recht erkannt: Friedrich Schmidt von Rippoldsau sei der an Jakob Dreher von Schappach verübten Entwendung eines Schiffsens, im Werth von 2 fl. 30 kr., und damit eines gemeinen Diebstahls für schuldig zu erklären, und deshalb zur Erhöhung einer 14tägigen Amtsgefängnisstrafe, verurtheilt mit 7 Tagen Hungerlosh, sowie zur Tragung der Kosten des Strafverfahrens und der Urtheilsvollstreckung zu verurtheilen.  
Säckingen, den 25. Oktober 1852.  
Großh. bad. Bezirksamt.  
Leiber.

**F.972. Nr. 44,000. Offenburg.** (Urtheil.) In Untersuchungssachen gegen Bartholomäus Frig von Schutterwald, wegen unbefugter Ausübung der Heilkunde, hat das Großh. Hofgericht des Mittelrheinkreises den Angekl. wegen fortgesetzter unbefugter Ausübung der Heilkunde und wegen Betrugs durch Urtheil vom 2. Oktober d. J., Nr. 3225, III. Sen., in eine Arbeitsstrafe von einem Jahre, worunter 42 Tage Hungerlosh und 21 Tage Dankschmerz, sowie in eine Geldstrafe von 500 fl. und zur Tragung der Untersuchungs- und Straferkenntnis-Kosten verurtheilt, und nach erstandener Strafe auf die Dauer von vier Jahren unter polizeiliche Aufsicht gestellt; welches dem flüchtigen Angekl. durch Urtheil vom 27. Oktober 1852, Nr. 3225, III. Sen., in eine Arbeitsstrafe von einem Jahre, worunter 42 Tage Hungerlosh und 21 Tage Dankschmerz, sowie in eine Geldstrafe von 500 fl. und zur Tragung der Untersuchungs- und Straferkenntnis-Kosten verurtheilt, und nach erstandener Strafe auf die Dauer von vier Jahren unter polizeiliche Aufsicht gestellt; welches dem flüchtigen Angekl. durch Urtheil vom 27. Oktober 1852, Nr. 3225, III. Sen., in eine Arbeitsstrafe von einem Jahre, worunter 42 Tage Hungerlosh und 21 Tage Dankschmerz, sowie in eine Geldstrafe von 500 fl. und zur Tragung der Untersuchungs- und Straferkenntnis-Kosten verurtheilt, und nach erstandener Strafe auf die Dauer von vier Jahren unter polizeiliche Aufsicht gestellt; welches dem flüchtigen Angekl. durch Urtheil vom 27. Oktober 1852, Nr. 3225, III. Sen., in eine Arbeitsstrafe von einem Jahre, worunter 42 Tage Hungerlosh und 21 Tage Dankschmerz, sowie in eine Geldstrafe von 500 fl. und zur Tragung der Untersuchungs- und Straferkenntnis-Kosten verurtheilt, und nach erstandener Strafe auf die Dauer von vier Jahren unter polizeiliche Aufsicht gestellt; welches dem flüchtigen Angekl. durch Urtheil vom 27. Oktober 1852, Nr. 3225, III. Sen., in eine Arbeitsstrafe von einem Jahre, worunter 42 Tage Hungerlosh und 21 Tage Dankschmerz, sowie in eine Geldstrafe von 500 fl. und zur Tragung der Untersuchungs- und Straferkenntnis-Kosten verurtheilt, und nach erstandener Strafe auf die Dauer von vier Jahren unter polizeiliche Aufsicht gestellt; welches dem flüchtigen Angekl. durch Urtheil vom 27. Oktober 1852, Nr. 3225, III. Sen., in eine Arbeitsstrafe von einem Jahre, worunter 42 Tage Hungerlosh und 21 Tage Dankschmerz, sowie in eine Geldstrafe von 500 fl. und zur Tragung der Untersuchungs- und Straferkenntnis-Kosten verurtheilt, und nach erstandener Strafe auf die Dauer von vier Jahren unter polizeiliche Aufsicht gestellt; welches dem flüchtigen Angekl. durch Urtheil vom 27. Oktober 1852, Nr. 3225, III. Sen., in eine Arbeitsstrafe von einem Jahre, worunter 42 Tage Hungerlosh und 21 Tage Dankschmerz, sowie in eine Geldstrafe von 500 fl. und zur Tragung der Untersuchungs- und Straferkenntnis-Kosten verurtheilt, und nach erstandener Strafe auf die Dauer von vier Jahren unter polizeiliche Aufsicht gestellt; welches dem flüchtigen Angekl. durch Urtheil vom 27. Oktober 1852, Nr. 3225, III. Sen., in eine Arbeitsstrafe von einem Jahre, worunter 42 Tage Hungerlosh und 21 Tage Dankschmerz, sowie in eine Geldstrafe von 500 fl. und zur Tragung der Untersuchungs- und Straferkenntnis-Kosten verurtheilt, und nach erstandener Strafe auf die Dauer von vier Jahren unter polizeiliche Aufsicht gestellt; welches dem flüchtigen Angekl. durch Urtheil vom 27. Oktober 1852, Nr. 3225, III. Sen., in eine Arbeitsstrafe von einem Jahre, worunter 42 Tage Hungerlosh und 21 Tage Dankschmerz, sowie in eine Geldstrafe von 500 fl. und zur Tragung der Untersuchungs- und Straferkenntnis-Kosten verurtheilt, und nach erstandener Strafe auf die Dauer von vier Jahren unter polizeiliche Aufsicht gestellt; welches dem flüchtigen Angekl. durch Urtheil vom 27. Oktober 1852, Nr. 3225, III. Sen., in eine Arbeitsstrafe von einem Jahre, worunter 42 Tage Hungerlosh und 21 Tage Dankschmerz, sowie in eine Geldstrafe von 500 fl. und zur Tragung der Untersuchungs- und Straferkenntnis-Kosten verurtheilt, und nach erstandener Strafe auf die Dauer von vier Jahren unter polizeiliche Aufsicht gestellt; welches dem flüchtigen Angekl. durch Urtheil vom 27. Oktober 1852, Nr. 3225, III. Sen., in eine Arbeitsstrafe von einem Jahre, worunter 42 Tage Hungerlosh und 21 Tage Dankschmerz, sowie in eine Geldstrafe von 500 fl. und zur Tragung der Untersuchungs- und Straferkenntnis-Kosten verurtheilt, und nach erstandener Strafe auf die Dauer von vier Jahren unter polizeiliche Aufsicht gestellt; welches dem flüchtigen Angekl. durch Urtheil vom 27. Oktober 1852, Nr. 3225, III. Sen., in eine Arbeitsstrafe von einem Jahre, worunter 42 Tage Hungerlosh und 21 Tage Dankschmerz, sowie in eine Geldstrafe von 500 fl. und zur Tragung der Untersuchungs- und Straferkenntnis-Kosten verurtheilt, und nach erstandener Strafe auf die Dauer von vier Jahren unter polizeiliche Aufsicht gestellt; welches dem flüchtigen Angekl. durch Urtheil vom 27. Oktober 1852, Nr. 3225, III. Sen., in eine Arbeitsstrafe von einem Jahre, worunter 42 Tage Hungerlosh und 21 Tage Dankschmerz, sowie in eine Geldstrafe von 500 fl. und zur Tragung der Untersuchungs- und Straferkenntnis-Kosten verurtheilt, und nach erstandener Strafe auf die Dauer von vier Jahren unter polizeiliche Aufsicht gestellt; welches dem flüchtigen Angekl. durch Urtheil vom 27. Oktober 1852, Nr. 3225, III. Sen., in eine Arbeitsstrafe von einem Jahre, worunter 42 Tage Hungerlosh und 21 Tage Dankschmerz, sowie in eine Geldstrafe von 500 fl. und zur Tragung der Untersuchungs- und Straferkenntnis-Kosten verurtheilt, und nach erstandener Strafe auf die Dauer von vier Jahren unter polizeiliche Aufsicht gestellt; welches dem flüchtigen Angekl. durch Urtheil vom 27. Oktober 1852, Nr. 3225, III. Sen., in eine Arbeitsstrafe von einem Jahre, worunter 42 Tage Hungerlosh und 21 Tage Dankschmerz, sowie in eine Geldstrafe von 500 fl. und zur Tragung der Untersuchungs- und Straferkenntnis-Kosten verurtheilt, und nach erstandener Strafe auf die Dauer von vier Jahren unter polizeiliche Aufsicht gestellt; welches dem flüchtigen Angekl. durch Urtheil vom 27. Oktober 1852, Nr. 3225, III. Sen., in eine Arbeitsstrafe von einem Jahre, worunter 42 Tage Hungerlosh und 21 Tage Dankschmerz, sowie in eine Geldstrafe von 500 fl. und zur Tragung der Untersuchungs- und Straferkenntnis-Kosten verurtheilt, und nach erstandener Strafe auf die Dauer von vier Jahren unter polizeiliche Aufsicht gestellt; welches dem flüchtigen Angekl. durch Urtheil vom 27. Oktober 1852, Nr. 3225, III. Sen., in eine Arbeitsstrafe von einem Jahre, worunter 42 Tage Hungerlosh und 21 Tage Dankschmerz, sowie in eine Geldstrafe von 500 fl. und zur Tragung der Untersuchungs- und Straferkenntnis-Kosten verurtheilt, und nach erstandener Strafe auf die Dauer von vier Jahren unter polizeiliche Aufsicht gestellt; welches dem flüchtigen Angekl. durch Urtheil vom 27. Oktober 1852, Nr. 3225, III. Sen., in eine Arbeitsstrafe von einem Jahre, worunter 42 Tage Hungerlosh und 21 Tage Dankschmerz, sowie in eine Geldstrafe von 500 fl. und zur Tragung der Untersuchungs- und Straferkenntnis-Kosten verurtheilt, und nach erstandener Strafe auf die Dauer von vier Jahren unter polizeiliche Aufsicht gestellt; welches dem flüchtigen Angekl. durch Urtheil vom 27. Oktober 1852, Nr. 3225, III. Sen., in eine Arbeitsstrafe von einem Jahre, worunter 42 Tage Hungerlosh und 21 Tage Dankschmerz, sowie in eine Geldstrafe von 500 fl. und zur Tragung der Untersuchungs- und Straferkenntnis-Kosten verurtheilt, und nach erstandener Strafe auf die Dauer von vier Jahren unter polizeiliche Aufsicht gestellt; welches dem flüchtigen Angekl. durch Urtheil vom 27. Oktober 1852, Nr. 3225, III. Sen., in eine Arbeitsstrafe von einem Jahre, worunter 42 Tage Hungerlosh und 21 Tage Dankschmerz, sowie in eine Geldstrafe von 500 fl. und zur Tragung der Untersuchungs- und Straferkenntnis-Kosten verurtheilt, und nach erstandener Strafe auf die Dauer von vier Jahren unter polizeiliche Aufsicht gestellt; welches dem flüchtigen Angekl. durch Urtheil vom 27. Oktober 1852, Nr. 3225, III. Sen., in eine Arbeitsstrafe von einem Jahre, worunter 42 Tage Hungerlosh und 21 Tage Dankschmerz, sowie in eine Geldstrafe von 500 fl. und zur Tragung der Untersuchungs- und Straferkenntnis-Kosten verurtheilt, und nach erstandener Strafe auf die Dauer von vier Jahren unter polizeiliche Aufsicht gestellt; welches dem flüchtigen Angekl. durch Urtheil vom 27. Oktober 1852, Nr. 3225, III. Sen., in eine Arbeitsstrafe von einem Jahre, worunter 42 Tage Hungerlosh und 21 Tage Dankschmerz, sowie in eine Geldstrafe von 500 fl. und zur Tragung der Untersuchungs- und Straferkenntnis-Kosten verurtheilt, und nach erstandener Strafe auf die Dauer von vier Jahren unter polizeiliche Aufsicht gestellt; welches dem flüchtigen Angekl. durch Urtheil vom 27. Oktober 1852, Nr. 3225, III. Sen., in eine Arbeitsstrafe von einem Jahre, worunter 42 Tage Hungerlosh und 21 Tage Dankschmerz, sowie in eine Geldstrafe von 500 fl. und zur Tragung der Untersuchungs- und Straferkenntnis-Kosten verurtheilt, und nach erstandener Strafe auf die Dauer von vier Jahren unter polizeiliche Aufsicht gestellt; welches dem flüchtigen Angekl. durch Urtheil vom 27. Oktober 1852, Nr. 3225, III. Sen., in eine Arbeitsstrafe von einem Jahre, worunter 42 Tage Hungerlosh und 21 Tage Dankschmerz, sowie in eine Geldstrafe von 500 fl. und zur Tragung der Untersuchungs- und Straferkenntnis-Kosten verurtheilt, und nach erstandener Strafe auf die Dauer von vier Jahren unter polizeiliche Aufsicht gestellt; welches dem flüchtigen Angekl. durch Urtheil vom 27. Oktober 1852, Nr. 3225, III. Sen., in eine Arbeitsstrafe von einem Jahre, worunter 42 Tage Hungerlosh und 21 Tage Dankschmerz, sowie in eine Geldstrafe von 500 fl. und zur Tragung der Untersuchungs- und Straferkenntnis-Kosten verurtheilt, und nach erstandener Strafe auf die Dauer von vier Jahren unter polizeiliche Aufsicht gestellt; welches dem flüchtigen Angekl. durch Urtheil vom 27. Oktober 1852, Nr. 3225, III. Sen., in eine Arbeitsstrafe von einem Jahre, worunter 42 Tage Hungerlosh und 21 Tage Dankschmerz, sowie in eine Geldstrafe von 500 fl. und zur Tragung der Untersuchungs- und Straferkenntnis-Kosten verurtheilt, und nach erstandener Strafe auf die Dauer von vier Jahren unter polizeiliche Aufsicht gestellt; welches dem flüchtigen Angekl. durch Urtheil vom 27. Oktober 1852, Nr. 3225, III. Sen., in eine Arbeitsstrafe von einem Jahre, worunter 42 Tage Hungerlosh und 21 Tage Dankschmerz, sowie in eine Geldstrafe von 500 fl. und zur Tragung der Untersuchungs- und Straferkenntnis-Kosten verurtheilt, und nach erstandener Strafe auf die Dauer von vier Jahren unter polizeiliche Aufsicht gestellt; welches dem flüchtigen Angekl. durch Urtheil vom 27. Oktober 1852, Nr. 3225, III. Sen., in eine Arbeitsstrafe von einem Jahre, worunter 42 Tage Hungerlosh und 21 Tage Dankschmerz, sowie in eine Geldstrafe von 500 fl. und zur Tragung der Untersuchungs- und Straferkenntnis-Kosten verurtheilt, und nach erstandener Strafe auf die Dauer von vier Jahren unter polizeiliche Aufsicht gestellt; welches dem flüchtigen Angekl. durch Urtheil vom 27. Oktober 1852, Nr. 3225, III. Sen., in eine Arbeitsstrafe von einem Jahre, worunter 42 Tage Hungerlosh und 21 Tage Dankschmerz, sowie in eine Geldstrafe von 500 fl. und zur Tragung der Untersuchungs- und Straferkenntnis-Kosten verurtheilt, und nach erstandener Strafe auf die Dauer von vier Jahren unter polizeiliche Aufsicht gestellt; welches dem flüchtigen Angekl. durch Urtheil vom 27. Oktober 1852, Nr. 3225, III. Sen., in eine Arbeitsstrafe von einem Jahre, worunter 42 Tage Hungerlosh und 21 Tage Dankschmerz, sowie in eine Geldstrafe von 500 fl. und zur Tragung der Untersuchungs- und Straferkenntnis-Kosten verurtheilt, und nach erstandener Strafe auf die Dauer von vier Jahren unter polizeiliche Aufsicht gestellt; welches dem flüchtigen Angekl. durch Urtheil vom 27. Oktober 1852, Nr. 3225, III. Sen., in eine Arbeitsstrafe von einem Jahre, worunter 42 Tage Hungerlosh und 21 Tage Dankschmerz, sowie in eine Geldstrafe von 500 fl. und zur Tragung der Untersuchungs- und Straferkenntnis-Kosten verurtheilt, und nach erstandener Strafe auf die Dauer von vier Jahren unter polizeiliche Aufsicht gestellt; welches dem flüchtigen Angekl. durch Urtheil vom 27. Oktober 1852, Nr. 3225, III. Sen., in eine Arbeitsstrafe von einem Jahre, worunter 42 Tage Hungerlosh und 21 Tage Dankschmerz, sowie in eine Geldstrafe von 500 fl. und zur Tragung der Untersuchungs- und Straferkenntnis-Kosten verurtheilt, und nach erstandener Strafe auf die Dauer von vier Jahren unter polizeiliche Aufsicht gestellt; welches dem flüchtigen Angekl. durch Urtheil vom 27. Oktober 1852, Nr. 3225, III. Sen., in eine Arbeitsstrafe von einem Jahre, worunter 42 Tage Hungerlosh und 21 Tage Dankschmerz, sowie in eine Geldstrafe von 500 fl. und zur Tragung der Untersuchungs- und Straferkenntnis-Kosten verurtheilt, und nach erstandener Strafe auf die Dauer von vier Jahren unter polizeiliche Aufsicht gestellt; welches dem flüchtigen Angekl. durch Urtheil vom 27. Oktober 1852, Nr. 3225, III. Sen., in eine Arbeitsstrafe von einem Jahre, worunter 42 Tage Hungerlosh und 21 Tage Dankschmerz, sowie in eine Geldstrafe von 500 fl. und zur Tragung der Untersuchungs- und Straferkenntnis-Kosten verurtheilt, und nach erstandener Strafe auf die Dauer von vier Jahren unter polizeiliche Aufsicht gestellt; welches dem flüchtigen Angekl. durch Urtheil vom 27. Oktober 1852, Nr. 3225, III. Sen., in eine Arbeitsstrafe von einem Jahre, worunter 42 Tage Hungerlosh und 21 Tage Dankschmerz, sowie in eine Geldstrafe von 500 fl. und zur Tragung der Untersuchungs- und Straferkenntnis-Kosten verurtheilt, und nach erstandener Strafe auf die Dauer von vier Jahren unter polizeiliche Aufsicht gestellt; welches dem flüchtigen Angekl. durch Urtheil vom 27. Oktober 1852, Nr. 3225, III. Sen., in eine Arbeitsstrafe von einem Jahre, worunter 42 Tage Hungerlosh und 21 Tage Dankschmerz, sowie in eine Geldstrafe von 500 fl. und zur Tragung der Untersuchungs- und Straferkenntnis-Kosten verurtheilt, und nach erstandener Strafe auf die Dauer von vier Jahren unter polizeiliche Aufsicht gestellt; welches dem flüchtigen Angekl. durch Urtheil vom 27. Oktober 1852, Nr. 3225, III. Sen., in eine Arbeitsstrafe von einem Jahre, worunter 42 Tage Hungerlosh und 21 Tage Dankschmerz, sowie in eine Geldstrafe von 500 fl. und zur Tragung der Untersuchungs- und Straferkenntnis-Kosten verurtheilt, und nach erstandener Strafe auf die Dauer von vier Jahren unter polizeiliche Aufsicht gestellt; welches dem flüchtigen Angekl. durch Urtheil vom 27. Oktober 1852, Nr. 3225, III. Sen., in eine Arbeitsstrafe von einem Jahre, worunter 42 Tage Hungerlosh und 21 Tage Dankschmerz, sowie in eine Geldstrafe von 500 fl. und zur Tragung der Untersuchungs- und Straferkenntnis-Kosten verurtheilt, und nach erstandener Strafe auf die Dauer von vier Jahren unter polizeiliche Aufsicht gestellt; welches dem flüchtigen Angekl. durch Urtheil vom 27. Oktober 1852, Nr. 3225, III. Sen., in eine Arbeitsstrafe von einem Jahre, worunter 42 Tage Hungerlosh und 21 Tage Dankschmerz, sowie in eine Geldstrafe von 500 fl. und zur Tragung der Untersuchungs- und Straferkenntnis-Kosten verurtheilt, und nach erstandener Strafe auf die Dauer von vier Jahren unter polizeiliche Aufsicht gestellt; welches dem flüchtigen Angekl. durch Urtheil vom 27. Oktober 1852, Nr. 3225, III. Sen., in eine Arbeitsstrafe von einem Jahre, worunter 42 Tage Hungerlosh und 21 Tage Dankschmerz, sowie in eine Geldstrafe von 500 fl. und zur Tragung der Untersuchungs- und Straferkenntnis-Kosten verurtheilt, und nach erstandener Strafe auf die Dauer von vier Jahren unter polizeiliche Aufsicht gestellt; welches dem flüchtigen Angekl. durch Urtheil vom 27. Oktober 1852, Nr. 3225, III. Sen., in eine Arbeitsstrafe von einem Jahre, worunter 42 Tage Hungerlosh und 21 Tage Dankschmerz, sowie in eine Geldstrafe von 500 fl. und zur Tragung der Untersuchungs- und Straferkenntnis-Kosten verurtheilt, und nach erstandener Strafe auf die Dauer von vier Jahren unter polizeiliche Aufsicht gestellt; welches dem flüchtigen Angekl. durch Urtheil vom 27. Oktober 1852, Nr. 3225, III. Sen., in eine Arbeitsstrafe von einem Jahre, worunter 42 Tage Hungerlosh und 21 Tage Dankschmerz, sowie in eine Geldstrafe von 500 fl. und zur Tragung der Untersuchungs- und Straferkenntnis-Kosten verurtheilt, und nach erstandener Strafe auf die Dauer von vier Jahren unter polizeiliche Aufsicht gestellt; welches dem flüchtigen Angekl. durch Urtheil vom 27. Oktober 1852, Nr. 3225, III. Sen., in eine Arbeitsstrafe von einem Jahre, worunter 42 Tage Hungerlosh und 21 Tage Dankschmerz, sowie in eine Geldstrafe von 500 fl. und zur Tragung der Untersuchungs- und Straferkenntnis-Kosten verurtheilt, und nach erstandener Strafe auf die Dauer von vier Jahren unter polizeiliche Aufsicht gestellt; welches dem flüchtigen Angekl. durch Urtheil vom 27. Oktober 1852, Nr. 3225, III. Sen., in eine Arbeitsstrafe von einem Jahre, worunter 42 Tage Hungerlosh und 21 Tage Dankschmerz, sowie in eine Geldstrafe von 500 fl. und zur Tragung der Untersuchungs- und Straferkenntnis-Kosten verurtheilt, und nach erstandener Strafe auf die Dauer von vier Jahren unter polizeiliche Aufsicht gestellt; welches dem flüchtigen Angekl. durch Urtheil vom 27. Oktober 1852, Nr. 3225, III. Sen., in eine Arbeitsstrafe von einem Jahre, worunter 42 Tage Hungerlosh und 21 Tage Dankschmerz, sowie in eine Geldstrafe von 500 fl. und zur Tragung der Untersuchungs- und Straferkenntnis-Kosten verurtheilt, und nach erstandener Strafe auf die Dauer von vier Jahren unter polizeiliche Aufsicht gestellt; welches dem flüchtigen Angekl. durch Urtheil vom 27. Oktober 1852, Nr. 3225, III. Sen., in eine Arbeitsstrafe von einem Jahre, worunter 42 Tage Hungerlosh und 21 Tage Dankschmerz, sowie in eine Geldstrafe von 500 fl. und zur Tragung der Untersuchungs- und Straferkenntnis-Kosten verurtheilt, und nach erstandener Strafe auf die Dauer von vier Jahren unter polizeiliche Aufsicht gestellt; welches dem flüchtigen Angekl. durch Urtheil vom 27. Oktober 1852, Nr. 3225, III. Sen., in eine Arbeitsstrafe von einem Jahre, worunter 42 Tage Hungerlosh und 21 Tage Dankschmerz, sowie in eine Geldstrafe von 500 fl. und zur Tragung der Untersuchungs- und Straferkenntnis-Kosten verurtheilt, und nach erstandener Strafe auf die Dauer von vier Jahren unter polizeiliche Aufsicht gestellt; welches dem flüchtigen Angekl. durch Urtheil vom 27. Oktober 1852, Nr. 3225, III. Sen., in eine Arbeitsstrafe von einem Jahre, worunter 42 Tage Hungerlosh und 21 Tage Dankschmerz, sowie in eine Geldstrafe von 500 fl. und zur Tragung der Untersuchungs- und Straferkenntnis-Kosten verurtheilt, und nach erstandener Strafe auf die Dauer von vier Jahren unter polizeiliche Aufsicht gestellt; welches dem flüchtigen Angekl. durch Urtheil vom 27. Oktober 1852, Nr. 3225, III. Sen., in eine Arbeitsstrafe von einem Jahre, worunter 42 Tage Hungerlosh und 21 Tage Dankschmerz, sowie in eine Geldstrafe von 500 fl. und zur Tragung der Untersuchungs- und Straferkenntnis-Kosten verurtheilt, und nach erstandener Strafe auf die Dauer von vier Jahren unter polizeiliche Aufsicht gestellt; welches dem flüchtigen Angekl. durch Urtheil vom 27. Oktober 1852, Nr. 3225, III. Sen., in eine Arbeitsstrafe von einem Jahre, worunter 42 Tage Hungerlosh und 21 Tage Dankschmerz, sowie in eine Geldstrafe von 500 fl. und zur Tragung der Untersuchungs- und Straferkenntnis-Kosten verurtheilt, und nach erstandener Strafe auf die Dauer von vier Jahren unter polizeiliche Aufsicht gestellt; welches dem flüchtigen Angekl. durch Urtheil vom 27. Oktober 1852, Nr. 3225, III. Sen., in eine Arbeitsstrafe von einem Jahre, worunter 42 Tage Hungerlosh und 21 Tage Dankschmerz, sowie in eine Geldstrafe von 500 fl. und zur Tragung der Untersuchungs- und Straferkenntnis-Kosten verurtheilt, und nach erstandener Strafe auf die Dauer von vier Jahren unter polizeiliche Aufsicht gestellt; welches dem flüchtigen Angekl. durch Urtheil vom 27. Oktober 1852, Nr. 3225, III. Sen., in eine Arbeitsstrafe von einem Jahre, worunter 42 Tage Hungerlosh und 21 Tage Dankschmerz, sowie in eine Geldstrafe von 500 fl. und zur Tragung der Untersuchungs- und Straferkenntnis-Kosten verurtheilt, und nach erstandener Strafe auf die Dauer von vier Jahren unter polizeiliche Aufsicht gestellt; welches dem flüchtigen Angekl. durch Urtheil vom 27. Oktober 1852, Nr. 3225, III. Sen., in eine Arbeitsstrafe von einem Jahre, worunter 42 Tage Hungerlosh und 21 Tage Dankschmerz, sowie in eine Geldstrafe von 500 fl. und zur Tragung der Untersuchungs- und Straferkenntnis-Kosten verurtheilt, und nach erstandener Strafe auf die Dauer von vier Jahren unter polizeiliche Aufsicht gestellt; welches dem flüchtigen Angekl. durch Urtheil vom 27. Oktober 1852, Nr. 3225, III. Sen., in eine Arbeitsstrafe von einem Jahre, worunter 42 Tage Hungerlosh und 21 Tage Dankschmerz, sowie in eine Geldstrafe von 500 fl. und zur Tragung der Untersuchungs- und Straferkenntnis-Kosten verurtheilt, und nach erstandener Strafe auf die Dauer von vier Jahren unter polizeiliche Aufsicht gestellt; welches dem flüchtigen Angekl. durch Urtheil vom 27. Oktober 1852, Nr. 3225, III. Sen., in eine Arbeitsstrafe von einem Jahre, worunter 42 Tage Hungerlosh und 21 Tage Dankschmerz, sowie in eine Geldstrafe von 500 fl. und zur Tragung der Untersuchungs- und Straferkenntnis-Kosten verurtheilt, und nach erstandener Strafe auf die Dauer von vier Jahren unter polizeiliche Aufsicht gestellt; welches dem flüchtigen Angekl. durch Urtheil vom 27. Oktober 1852, Nr. 3225, III. Sen., in eine Arbeitsstrafe von einem Jahre, worunter 42 Tage Hungerlosh und 21 Tage Dankschmerz, sowie in eine Geldstrafe von 500 fl. und zur Tragung der Untersuchungs- und Straferkenntnis-Kosten verurtheilt, und nach erstandener Strafe auf die Dauer von vier Jahren unter polizeiliche Aufsicht gestellt; welches dem flüchtigen Angekl. durch Urtheil vom 27. Oktober 1852, Nr. 3225, III. Sen., in eine Arbeitsstrafe von einem Jahre, worunter 42 Tage Hungerlosh und 21 Tage Dankschmerz, sowie in eine Geldstrafe von 500 fl. und zur Tragung der Untersuchungs- und Straferkenntnis-Kosten verurtheilt, und nach erstandener Strafe auf die Dauer von vier Jahren unter polize